

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 15. August 2003 Nr. 13 S. 268

INHALT

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda 2002	S. 269 – 270
Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz 2002	S. 270 - 272
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde für die Gemeinde Greiz, Gemarkung Kurtschau	S. 272 - 275
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die 110-kV-Freileitung UM Weida- UM Hermsdorf in den Gemarkungen Burkersdorf, Frießnitz Großbebersdorf, Köfeln, Lederhose, Liebsdorf, Lindenkreuz, München- bernsdorf, Oberndorf	S. 275 - 277
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mittelspannungsfreileitung UM Gera/Langenberg- Bad Köstritz – UM Silbitz in den Gemarkungen Bad Köstritz, Caaschwitz, Pohlitz	S. 277 - 279
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz	S. 279

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, und Zeulenroda, Goethestraße 17. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Offenlegung des Jahres-
abschlusses des Zweck-
verbandes WAZ 2002 -
§ 25 Abs. 4 ThürEBV**

B e k a n n t g a b e

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss 11/03

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

Beschluss 12/03

Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:

- **Betriebszweig Trinkwasser**
Der Jahresverlust beträgt
194.147,06 Euro
- **Betriebszweig Abwasser**
Der Jahresüberschuss beträgt
170,78 Euro

Es wird beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 193.976,28 Euro gemäß § 8 Abs.2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung vorzutragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2002:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs

Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Zeulenroda, des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThüKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Nürnberg, 9. Mai 2003

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Binder Wirtschaftsprüfer	gez. Heinzelmann Wirtschaftsprüfer
-------------------------------------	--

Siegel

Beschluss 13/03

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2002 wird bestätigt.

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2002 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2002 einschließlich Lagebericht liegt 7 Tage, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung, beim Zweckverband WAZ mit Sitz Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda, zu den Dienstzeiten aus.

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2002 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz

Beschluss 15/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2002 wird mit den vorliegenden Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter des

Zweckverbandes TAWEG und der Werkleitung des Eigenbetriebes WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastung erteilt.

Beschluss 16/03

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2002 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Verlust im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 256,0 T€ und im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 639,5 T€.

Der Jahresverlust im Betriebszweig Trinkwasser und Abwasser ist auf neue Rechnung vorzutragen und ist, sofern er nicht vorher gegen Gewinn ausgeglichen werden kann, nach 5 Jahren mit den Rücklagen zu verrechnen.

Der Jahresverlust 1997 in Höhe von 13.164,71 € im Trinkwasserbereich und 605.223,64 € im Abwasserbereich wird mit den Rücklagen verrechnet.

Angabe des Bestätigungsvermerkes

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2002 der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 5. Juni unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversor-

gung und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzie-

Grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz, Greiz,. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dresden, 5. Juni 2003

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Karmann gez. Schell
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Siegel

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2002 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2002 einschließlich des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2002 liegen 7 Tage, beginnend mit dem 18.08.2003, beim Zweckverband

TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachendurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der
Gemeinde Greiz, Gemarkung Kurtschau

Trinkwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
6	3	158
	4	173
	5	209
7	2	50/5
		107
10	1	12/1
13	1	17
15	1	23/3
	4	191
16	1	24
17	1	25/4
18	4	190
	5	211
20	1	23/4
24	2	109/8
30	2	110
52	1	3
54	1	1
63	1	18
69	2	137
73	4	192
74	3	151/2
119	1	5
122	4	193
123	2	47
132	2	122/2
148	3	161/17
159	2	71/2
193	3	153
		154
		155
199	1	6/7
204	2	109/9
206	4	176/1
		195
208	1	19
212	2	140
248	4	176/2

Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
9	2	131
10	1	12/1
18	2	124
36	3	162/2
47	2	126
48	2	128
50	2	129
51	1	4

52	1	3
69	2	138
113	2	130
137	3	161/2
148	2	149
	6	259
124	2	134/1
155	2	125
161	1	13/4
177	1	11
	2	132/1
193	2	127
		133/1
219	2	144/1
228	1	13/3
233	2	52/5
235	2	52/6
243	1	10

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuch Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
7	2	123
31	2	43
40	2	46
45	2	45
110	2	44
137	2	122/1
206	1	6/3

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde Greiz, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landratsamt Greiz in Greiz, Zeulenroda oder Gera schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Hemann
Sachgebietsleiter

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung AZ N0045/2003-1131-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

110-kV-Freileitung UW Weida - UW Hermsdorf

mit einer Schutzstreifenbreite von **24 m an den Masten und max. 42 m zwischen den Masten** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Burkersdorf Flur 2, Flurstücke **58/1, 58/2, 58/4, 58/10, 58/18, 66/3, 67/7 68/3, 356, 358, 359, 362, 363, 366, 368, 369, 370** und Flur 3, Flurstücke **69/3, 69/20, 69/21, 71/2, 72/2, 73/10, 75, 76/1, 78, 79, 80, 81, 82**

Frießnitz Flur 3, Flurstücke **204, 205, 208, 211, 212/3, 212/4, 214, 215/1, 217, 218, 220, 221, 223, 226/1, 418, 419, 499, 503, 505, 506, 508** und Flur 5, Flurstücke **300, 303, 304, 312/8, 312/9, 312/10, 312/11, 312/12, 312/13, 312/21, 565, 566, 570, 571, 577, 592**

Großebersdorf Flur 2, Flurstücke 66, 67/7, 68/1, 68/10, 68/11, 68/13, 71, 76, 78/1, 80/4, 81/1, 82/1, 83, 84/1, 85/2, 89, 92, 97, 100, 101, 344, Flur 4, Flurstücke 165, 168, 169, 171, 173/1, 176/1, 177/1, 262/1, 383, Flur 5, Flurstücke 178/1, 181, 186, 188, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 197, 198/2, 205, 206, 273, 279, 289, 290, 292, 293, 295, 296, 298 und Flur 8, Flurstück 415/1

Köfeln Flur 2, Flurstücke 45, 63, 71, 72/2, 74/2, 76, 77, 108, 112, 113, 114, 115, 117, 119 und Flur 3, Flurstücke 136, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195

Lederhose Flur 2, Flurstücke 70/4 71/4, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 73/11, 73/12, 74/3, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 78/1, 78/2, 82, 83, 86, 300, 301 und Flur 4, Flurstücke 92/1, 92/2, 88, 89, 110/1, 229, 230, 306, 311, 312, 384, 387

Liebsdorf Flur 4, Flurstücke 113/4, 113/60, 116/10, 116/14, 117/1, 118/6

Lindenkreuz Flur 2, Flurstücke 78, 79, 81/6, 81/7, 83, 270, Flur 4, Flurstücke 144, 148, 153, 156, 161, 165/1, 167/3, 172, 174, 181, 183, 185/2, 185/32, 252, 254, 265, 299 und Flur 5, Flurstücke 67/4, 67/5, 185/10, 185/19, 185/25, 185/28, 197, 198, 199, 205, 207, 209, 212, 217/1, 257,

258, 310, 326, 327, 328, 329, 359, 387

Münchenbernsdorf Flur 4, Flurstücke 257, 754, 756, 757, 760, 761/1, 761/2, 761/3, 762/11, 851/3, 1329, 1330, 1331, 1335, 1341, 1342, 1343, 1344, 1357, 1364, 1370, 1371, 1419, 1519, 1520, Flur 5, Flurstück 723/2 und Flur 6, Flurstücke 689, 690, 696, 698, 707, 708/1, 712/3, 713/1, 714, 715, 716, 717, 718

Oberndorf Flur 3, Flurstücke 287/13, 298, 299, 309, 310

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen ein-

schließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 29.07.2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung AZ N0047/2003-1121-08 und N0048/2003-1121-08

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden Trassen :

Mittelspannungsfreileitung UW Gera / Langenberg – Bad Köstritz - UWSilbitz (Freileitung mit Kabelabschnitten)

Mittelspannungsfreileitung UW Gera / Langenberg – Bad Köstritz – UW Silbitz

(Teilabschnitt: 30 kV Kabelstrecke von Mast 14 – Brauerei Bad Köstritz)

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m für die Freileitung und 1,50 m bzw. 2,00 m für die Kabelleitung** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen Bad Köstritz, **Flur 1, Flurstück 134/7, Flur 4, Flurstücke 207/795; 740/2; 741/1; 743/1; 744/1; 745/1; 745/2; 748/1; 749/1; 750/4; 795/1; und 795/3, Flur 11, Flurstücke 795/2; 795/7; 795/14; 963; 964; 965; 966; 967; 968; 975/3; 988/3; 988/8; 988/12 und 988/13 ,**

Caaschwitz, Flur 3, Flurstück 164/1, Flur 8, Flurstücke 253; 254; 255; 256/1; 257/1; 258/1; 259/1; 259/2; 261; 263; 264; 265 und 266, Flur 10,

Flurstücke **285/7; 291; 291/1 und 320/4, Flur 12, Flurstücke 74/10; 74/11; 84; 85; 105/154; 106/154; 154/2; 160/4 ; 160/7, und 160/8; Flur 13, Flurstücke 115; 116; 136/1; 138/2; 142/3; 143/3; 144/3; 145/3; 147; 148; 152/5; 152/6; 401/1; 402/2; 403/11 und 403/14, Flur 14, Flurstücke 96/285; 285/5; 285/12; 285/15; 285/21; 287/2; 287/8; 287/9; 320/5; 335/36; 335/ 38; 335/40; 335/41; 335/43 und 335/46,**

Pohlitz Flur 2, Flurstücke **129/1; 522/4; 523/8; 524; 524/1 526/3, Flur 3, Flurstücke 115/521; 123; 128/6; 137; 140; 142/1; 142/2; 143; 144; 145; 519/1; 520/1 und 606, Flur 6, Flurstücke 142/640; 528/5; 529/3; 632; 633; 635; 638/1 und 641/45, Flur 7, Flurstücke 609; 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 617; 618; 619; 620; 621; 622; 623; 627; 628 und 653**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-

rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 22.07.2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus be- sonderem Anlass für die Stadt Greiz

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2003 (BGBl. I S. 659) und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 632) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

Aus Anlass der 2. Göltzsch - Elster - Schau vom 28.08. – 31.08.2003 in der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen der August - Bebel - Straße, Grünrathstraße, Turnerstraße und Reichenbacher Straße zwischen Aufgang Irchwitz und Abzweig

Brauerreistraße über den Rahmen der in § 3 des Ladenschlussgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

Sonntag, 31.08.2003 von 13.00 - 18.00 Uhr

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 13.08.2003

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.